



3109 St. Pölten / Rennbahnstraße 29
Telefon: +43 2742 90590 / Fax: +43 2742 90590 15540
E-Mail: post@lvwg.noel.gv.at / www.lvwg.noel.gv.at
DVR: 4011296

DER PRÄSIDENT

An das
Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Geschäftszahl:

LVwG-A-3002/616-2017

Bei Antwort bitte Geschäftszahl angeben

Beilagen:

Bearbeiter/in:

MMag. Dr. Patrick Segalla

Bezug:

**BMB-12.660/0001-
Präs.10/2017**

Datum:

11. Mai 2017

Betrifft:
Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst möchten wir anmerken, dass das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nicht zur Stellungnahme eingeladen wurde, obwohl durch die geplanten Änderungen eine unmittelbare Betroffenheit der Verwaltungsgerichte gegeben ist. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erlaubt sich dennoch im Grundsätzlichen auf folgende Systemwidrigkeit hinzuweisen:

Aus den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf geht hervor, dass die Bildungsdirektionen sämtliche Vollzugsaufgaben im Schul- und Erziehungswesen übernehmen und als Kompetenzzentren fungieren, *„die im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung alle Aufgaben wahrnehmen sollen, die bisher von mehreren Behörden (Landesschulräte, Schulabteilungen in den Landesregierungen) vollzogen wurden. Die vorhandenen Ressourcen, das Fachwissen und die Kompetenzen werden somit gebündelt, die Verwaltung wird vereinheitlicht und verschlankt.“*

Durch verfassungsrechtliche Sonderbestimmungen soll jedoch nach dem gegenständlichen Entwurf auf der Rechtsmittelebene ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten zwischen Bundesverwaltungsgericht und dem jeweiligen Landesverwaltungsgericht vorgesehen werden. Dies widerspricht der bei der Einführung der Verwaltungsgerichte verfolgten Intention, insbesondere der Zielsetzung der Verfahrensökonomie durch die Schaffung von abgerundeten - in sich geschlossenen - Kompetenzen und Bündelung von Rechtssachen in einer Angelegenheit bei einem Gericht (vgl ErlRV 1618 BlgNR 24 GP 15f). Um den Rechtsschutz bürgernah, ressourcenschonend und verfahrensökonomisch zu gestalten, soll vom Verfassungskonzept aus dem Jahr 2014 nicht abgegangen werden.

In Anbetracht der Intentionen der Bildungsreform sollten auch die Rechtsmittelverfahren in diesem Sinne ausgestaltet werden, sodass auch hier die Kompetenzen, die Ressourcen und das Fachwissen in einer Zuständigkeit gebündelt werden und nicht erst recht im Rechtsmittelverfahren wiederum die Befassung unterschiedlicher Gerichte erforderlich wird. Da die Bildungsdirektion als gemeinsame Bund/Land-Behörde eingerichtet werden soll, wäre hierfür gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte zweckmäßig. Der Bedarf nach einer weiteren Sonderbestimmung in Art. 131 B-VG (vorgeschlagener Art. 131 Abs.4 Z 2 lit c.) erschließt sich nicht.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

MMag. Dr. S e g a l l a

Präsident



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur